



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN ÖSTERREICH

1030 WIEN, den 28. Juni 1976

Prinz Eugen-Strasse 7
Telephon Nr. 72 51 11-15

Ref.: 712.0 - MZ/rm

ad. o.713.01 - GR/kp

Direktion für internationale
Organisationen, EPD

an	GR							
Datum	17.							
Visa	ad							W
EPD	01.07.76						17	
Ref.	o.713-01.							

3003 B e r n

Dritter UNO-Bericht

Herr Botschafter,

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 3. Mai 1976 und lasse Ihnen in der Beilage zwei Arbeitspapiere zugehen, die mein Mitarbeiter J. Manz unter folgenden Titeln erstellt hat:

- Weiterentwicklung des Völkerrechts. Teilnahme der Schweiz an den Arbeiten der Sechsten Kommission der UNO-Vollversammlung.
- Persönliche Eindrücke zur Stellung der Schweiz bei der UNO in New York.

Herr Manz dankt Ihren Mitarbeitern in der Sektion für internationale Organisationen für das seinen Erfahrungen entgegengebrachte Interesse und insbesondere für die ihm telefonisch zugestandene Fristerstreckung für die Ablieferung seiner Papiere. Er überlässt es voll und ganz Ihrer Direktion zu entscheiden, ob und wie sein Beitrag verwendet werden soll.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER

René Keller

Beilagen erwähnt

Dodis



Weiterentwicklung des Völkerrechts. Teilnahme der Schweiz an den Arbeiten der Sechsten Kommission der UNO-Vollversammlung

1. Einleitung

Die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Völkerrechts erachte ich als einen der objektiv wichtigen Gründe, die für einen Beitritt der Schweiz zur UNO sprechen, bzw. das Fehlen dieser Möglichkeit als einen der wirklichen Nachteile unserer Nicht-Mitgliedschaft.

Auf diese Frage soll nachstehend etwas näher eingegangen werden, weil hier einerseits die Schwierigkeiten eines Nicht-Mitgliedstaates wohl am offensichtlichsten zutage treten und ich mich andererseits mit dieser Problematik während vier Jahren (August 1971 bis Juli 1975) aus nächster Nähe zu befassen hatte.

Dabei müssen aber zwei Vorbehalte angebracht werden. Erstens ist es der Vollständigkeit halber nötig, etwas über den Beginn meines Aufenthalts in New York zurückzugreifen (und daher für diese Zeit aus zweiter Hand zu berichten), und zweitens möchte ich festhalten, dass es sich hier keineswegs um etwas Originelles handelt. Die meisten Gedanken sind bereits in Berichten aus New York und/oder in Interventionen von Vertretern des EPD vor der Beratenden UNO-Kommission enthalten. Den einzigen Vorzug meines Papiers sehe ich - wenn überhaupt - in einer Straffung der Gedanken sowie in einer gewissen persönlichen Note.

2. Kodifikation des Völkerrechts in neuester Zeit

2.1. Allgemeines

Ein Kleinstaat wie die Schweiz, der von einer Machtpolitik sicher nichts zu gewinnen hat, legt naturgemäss grossen Wert

auf die Einhaltung internationaler Rechtsnormen, an deren Zustandekommen er andererseits aber auch beteiligt sein sollte. Es ist nun aber eine Tatsache, dass sich die Kodifikation des Völkerrechts immer mehr im Rahmen der UNO abzuwickeln beginnt. Obwohl wir unsere Interessen bisher (schlecht und recht sowie nicht ohne ganz besondere Anstrengungen) haben wahren können, besteht keinerlei Gewähr dafür, dass dies ohne UNO-Mitgliedschaft auf die Dauer möglich ist. Ganz im Gegenteil hat sich, wie anschliessend kurz aufzuzeigen sein wird, in dieser Sache ein eindeutiger Rückschritt abgezeichnet.

2.2. Verfahren

Die Kodifikation vollzieht sich heute normalerweise in zwei, allenfalls drei Stufen.

In einer ersten Phase befasst sich die Völkerrechtskommission, ein aus ad personam gewählten Spezialisten bestehendes Organ, mit der allenfalls neu zu regelnden Materie. In dieser anerkanntermassen wichtigen Phase (Ideen, die hier in Entwürfe Aufnahme finden, bleiben schlussendlich meist auch drin!) hat die Schweiz keine wirkliche Möglichkeit der aktiven Teilnahme. Zwar werden ihr, wie den UNO-Mitgliedern, die Entwürfe zur schriftlichen Stellungnahme überwiesen und ihre Kommentare sind auch - aufgrund ihrer sachlichen Kompetenz - schon vereinzelt berücksichtigt worden, doch dürfte dies die Ausnahme darstellen. Erstens nimmt kein Schweizer in der Kommission unsere Interessen wahr (und es wird auch ohne UNO-Mitgliedschaft wohl nie einen geben), und zweitens ist die Kommission völlig frei, solche Kommentare zu berücksichtigen oder nicht.

(Dasselbe gilt übrigens mutatis mutandis auch für die Kommission für internationales Handelsrecht, CNUDCI/

UNCITRAL, die ebenfalls - allerdings auf einem beschränkten Spezialgebiet - Kodifikationsentwürfe ausarbeitet.)

Die nächste Phase spielt sich dann im Rahmen der UNO-Generalversammlung ab, die diese Aufgabe in den meisten Fällen an die mit juristischen Fragen betraute Sechste Kommission - ausnahmsweise, infolge des Inhalts, an die Dritte Kommission - delegiert. Hier werden nun die Kodifikationsentwürfe einer mehr oder weniger eingehenden Diskussion unterworfen, wobei alle UNO-Mitgliedstaaten natürlich daran teilnehmen und allenfalls Abänderungsvorschläge unterbreiten können. Auch von dieser Phase ist die Schweiz grundsätzlich ausgeschlossen.

Die UNO-Vollversammlung beschliesst dann, auf Antrag der betreffenden Kommission, darüber, ob die Annahme der Konvention einer Ad hoc Diplomatenkonferenz, also einer dritten Phase, zugewiesen oder durch die Plenarkommission selbst vorgenommen werden soll.

2.3. Wandlungen im Laufe der Zeit

In diesem Zusammenhang haben sich in den letzten Jahren Strömungen und Gegenströmungen bemerkbar gemacht. Früher wurde die Annahme von Konventionen traditionell meist einer Diplomatenkonferenz zugewiesen, was der Schweiz - über die sogenannte "Wiener-Formel" - wenigstens in der letzten Phase eine Beteiligung mit gleichen Rechten zusicherte (vgl. Konferenz zur Verminderung der Fälle von Staatenlosigkeit (1958), Genfer Konferenzen zur Kodifizierung des Seerechts (1958/60), Wiener Konferenzen über diplomatische Beziehungen (1961) und über konsularische Beziehungen (1963) sowie über das Staatsvertragsrecht (1968/69)).

Demgegenüber wurde 1967, anlässlich der 22. Session der UNO-Vollversammlung, beschlossen, für die Kodifikation des Rechts der Sondermissionen keine Diplomatenkonferenz vorzusehen, sondern diese Aufgabe der Sechsten Kommission zuzuweisen. Damit war die Schweiz erstmals vor dieses Problem grundsätzlicher Natur gestellt.

Obwohl inzwischen eine vorübergehende Rückkehr zur Diplomatenkonferenz erfolgt ist, (vgl. Konvention betreffend Beziehungen von Staaten mit internationalen Organisationen, Wien 1975), bin ich aufgrund meiner eigenen Beobachtungen davon überzeugt, dass dies lediglich aus vorübergehenden Gründen (Vietnam, Guinea-Bissau) geschah und dass der allgemeine Trend eindeutig in Richtung der Sechsten Kommission geht, da dies insbesondere für die Staaten der Dritten Welt mit ihrem meist zahlenmässig beschränkten diplomatischen Apparat, die ja in der dafür zuständigen UNO-Vollversammlung über eine komfortable Mehrheit verfügen, einfacher und billiger ist als die Bedienung von Diplomatenkonferenzen.

Es ist daher für die Schweiz m.E. mehr denn je notwendig, die Frage unserer Teilnahme in der Sechsten Kommission (oder allenfalls anderen Plenarkommissionen) abzuklären und wenn möglich zu regeln, wollen wir unsere Interessen auf die Dauer wahren.

2.4. Teilnahmebemühungen der Schweiz

Es soll hier ein kurzer Abriss unserer Erfahrungen gegeben und dargelegt werden, dass sich in diesem Zusammenhang ganz eindeutig ein Rückschritt abgezeichnet hat.

Bei der Kodifikation des Rechts der Sondermissionen (23. Session, 1968) war es uns, infolge unseres besonderen Interesses an der Materie und nach zahlreichen Demarchen (u.a. in New York, Moskau, New Delhi und Bonn), gelungen,

an den Arbeiten der Sechsten Kommission teilzunehmen. Einzige Beschränkung war das fehlende Stimmrecht, was aber - angesichts der in solchen Fällen üblichen Konsens-Beschlüsse - nicht stark ins Gewicht fiel. Demgegenüber besaßen wir damals das Recht, Amendements einzubringen, und machten davon auch tatsächlich Gebrauch, ohne dass dies zu Bemerkungen Anlass gegeben hätte. Bei der Erteilung des Mitspracherechts und anschliessend im vertraulichen Gespräch wurde aber von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein ausserordentliches Entgegenkommen handle, das eigentlich dem System der UNO widerspreche und jedenfalls keinerlei Präzedenzfall darstellen könne.

Bei der Besprechung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes glaubten wir 1971, bei der Erlangung des Mitspracherechts keinerlei Schwierigkeiten zu begegnen, ja sogar einen gewissen Rechtsanspruch zu haben. Als Teilnehmerstaat am Statut des I.G. hatten wir einen sehr beachteten schriftlichen Kommentar zu dieser Frage abgegeben, und überdies besitzt gemäss Resolution 2520 (XXIV) jeder Mitgliedstaat des I.G., welcher nicht Mitglied der UNO ist, bei Fragen betreffend Aenderung des Statuts das Recht, in der UNO-Generalversammlung teilzunehmen "de la même manière que les Membres de l'Organisation des Nations Unies" (und eine Besprechung der Rolle des I.G. kann ja ohne weiteres zu einer Aenderung des Statuts führen!). Drittens stellte sich das Problem der Bundesrepublik Deutschland in diesem Falle nicht. Trotz allen diesen Argumenten stiessen wir - allerdings zum Teil von anderer Seite - auf Schwierigkeiten, konnten aber schliesslich trotzdem das Mitspracherecht ohne Stimmrecht erlangen. Die Frage der Einbringung von Amendements stellte sich in diesem Falle nicht und wurde m.E. auch von niemandem aufgeworfen.

Ein eindeutiger und schwerwiegender Rückschlag ergab sich indes im Jahre 1972, als uns bei der Behandlung der Konvention zum Schutze der Diplomaten zwar wiederum das Mitspracherecht eingeräumt wurde, jedoch - auf dringenden Wunsch der Sowjetunion - mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass wir weder abstimmen noch Amendements einbringen dürften. Und dies obwohl damals das "deutsche Problem" infolge der Aufnahme beider Deutschland in die UNO nicht mehr bestand. Das Recht auf Einbringung von Amendements ist bei Kodifikationsbesprechungen ausserordentlich wichtig, weil ein Staat dadurch seinen Einfluss tatsächlich geltend machen kann, während dem Stimmrecht eher theoretische Bedeutung zukommt.

Im Zusammenhang mit dem Traktandum Respektierung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten ist uns - im Hinblick auf die Bedeutung der Schweiz auf dem Gebiete des humanitären Rechts im allgemeinen und auf die CDDH in Genf im besonderen - sowohl 1973 (auf Vorschlag Schwedens, also erstmals eines UNO-Mitgliedstaates) als auch 1974 (durch Bestätigung des Beschlusses von 1973) das Recht auf Teilnahme - jedoch wiederum ohne Recht auf Stimme sowie Einbringung von Amendements - eingeräumt worden.

2.5. Verzicht auf Teilnahme seitens der Schweiz

Man spricht zwar sehr oft von Fällen, wo unsere Mitsprache schlecht und recht hat gesichert werden können, doch erstaunlicherweise nie von solchen, wo wir - trotz bestehender, wenn auch vielleicht nicht vitaler Interessen - wohlweislich gar nicht versucht haben, an der Diskussion teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich auf zwei Beispiele beschränken. Anlässlich der 29. Session der UNO-Vollversammlung wurde, vorerst durch die Sechste Kommission und

anschliessend durch das Plenum, eine Definition des Aggressionsbegriffs verabschiedet, die nach beinahe 50-jährigen vergeblichen Bemühungen durch einen Kompromiss zustande gekommen war. Man kann von dieser Definition halten, was man will, und wohl erst die Praxis wird deren Wert offenbaren. Tatsache aber ist, dass die Schweiz an dieser Klärung und Festlegung eines wichtigen Begriffs des Völkerrechts meines Wissens in keiner Phase beteiligt war. Ebenfalls anlässlich der 29. Session wurde, auf Antrag Australiens, die Frage des Diplomatischen Asyls auf die Tagesordnung gesetzt. Auch hier hatten wir keinerlei Möglichkeit der Teilnahme an der Diskussion, obwohl uns diese Frage sicher ebenfalls interessiert.

2.6. Haltung der UNO-Mitglieder bezüglich der Teilnahme der Schweiz

Im Laufe der vier Jahre meiner Tätigkeit in New York habe ich ein ganz eindeutiges Nachlassen des Wohlwollens selbst befreundeter Staaten, nicht allgemein, aber bezüglich unserer Teilnahme festgestellt. Botschafter Turrettini wies einmal darauf hin, anlässlich unserer Teilnahme beim Recht der Sonderkommissionen (1968) habe die sowjetische Delegation im vertraulichen Gespräch ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dass sie einen formellen Vorbehalt zu Protokoll haben lassen müssen. Solche Gefühle sind 1973 und 1974 m.E. nicht mehr registriert worden. Noch heute in lebhafter Erinnerung ist mir eine Sitzung der WEO-Gruppe im Herbst 1973, an welcher es um die Unterstützung der schweizerischen Teilnahme bei der Frage des humanitären Völkerrechts ging, und zwar auf Antrag Schwedens. Die Unterstützung wurde zwar zugesagt, doch meinte ein Delegierter, es wäre doch wesentlich einfacher, wenn wir endlich der UNO beiträten, und ein anderer stellte die rhetorische Frage, ob wir nun eigentlich Mitglied oder Nicht-Mitglied der Organisation seien. Beide Interventionen erfolgten in scherzhaftem Ton, doch war der Ernst dahinter unverkennbar.

3. Schlussfolgerungen

Aufgrund der obigen Feststellungen drängen sich m.E. folgende Schlussfolgerungen auf.

- Unser eminentes Interesse an einer Beteiligung bei der Weiterentwicklung des Völkerrechts ist unbestritten.
- In wirklich wichtigen Fällen konnte eine Teilnahme in gewissem Umfang bisher gesichert werden.
- Die Erlangung dieses Teilnahmerechts ist jedoch im Laufe der Zeit nicht leichter geworden, und zudem ist uns das sehr wichtige Recht auf Einbringung von Amendements nach einer ersten - wohl ungewollten - Ausnahme nicht mehr eingeräumt worden.
- Die Einwände gegen die Teilnahme eines Nicht-Mitgliedstaates sind verschiedenartig, unvorhersehbar und - das darf nie vergessen werden - durchaus legitim. Wir können somit keinesfalls darauf zählen, selbst in für uns wichtigen Fällen stets zur Teilnahme eingeladen zu werden. Ganz im Gegenteil riskieren wir mit der Zeit den offenen Vorwurf, mehr und mehr die Rechte eines Mitglieds beanspruchen zu wollen, ohne die entsprechenden Pflichten zu übernehmen.
- In vielen Fällen, die für uns ebenfalls wichtig waren, haben wir das Mitspracherecht aus wohlweislichen Gründen gar nicht verlangt.
- Aus all diesen Gründen komme ich zum Schluss, dass wir unsere Interessen auf dem Gebiete der Weiterentwicklung des Völkerrechts auf die Dauer nur über eine UNO-Mitgliedschaft werden wahren können. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die Weltorganisation auf dem Wege der Universalität weiter-

geht und nicht etwa durch Ausschlüsse und Austritte ihrer Substanz und Bedeutung entleert wird, indem sich Schwerpunkte der internationalen Zusammenarbeit ausserhalb des UNO-Rahmens bilden. Letztere Möglichkeit ist heute nicht a priori auszuschliessen, was die Frage des Beitritts der Schweiz nur noch komplexer werden lässt.



(Johannes J. Manz)

Wien, im Juni 1976

Persönliche Eindrücke zur Stellung der Schweiz
bei der UNO in New York

Während meines Aufenthalts in New York (August 1971 - Juli 1975) vertrat ich stets die Meinung, dass sich die dort tätigen Schweizer Diplomaten bezüglich unserer Stellung in New York sowie der Frage eines Beitritts zur UNO zurückhalten sollten, denn sie sind alle - selbst bei grösstmöglicher Objektivität - mehr oder weniger "involved" (Wer geht schon auf einen Ball und möchte dann nicht mittanzen?). Die letzte Beurteilung sine ira et studio kann allein durch die Zentrale erfolgen, die über alle Elemente - also auch andere als diejenigen aus New York - verfügt. Diese Ansicht wurde übrigens von meinen Vorgesetzten und Kollegen weitgehend geteilt.

Ein Jahr nach meiner Abreise von New York und nachdem ich eine gewisse Distanz gewonnen haben sollte, bin ich gerne bereit, ein paar rein persönliche Gedanken niederzulegen.

1. Stellung der Beobachter-Mission in New York

Bekanntlich ist die Stellung der sog. "klassischen" Beobachter in New York einigermaßen prekär und momentan auch im Umbruch. Weder die Charta der UNO, noch das Sitzabkommen mit den Vereinigten Staaten sehen Beobachter vor, sodass wir für unsere Stellung gegenüber der Organisation (Zutritt zu den Sitzungen, Erhalt von Dokumenten usw.) auf den "guten Willen" des Generalsekretärs sowie in neuester Zeit auf Beschlüsse von verschiedenen Organen (z.B. ECOSOC) und für unsere Stellung im Land auf das Entgegenkommen des Gastlandes angewiesen sind.

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass die Stellung von Nicht-Mitgliedstaaten der UNO in den letzten

zwei Jahren bei der Revision von Verfahrensregeln verschiedener Organe - so insbesondere des ECOSOC - erheblich hat gefestigt werden können.

Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass durch verschiedene, im Laufe der letzten zwei Jahre gefasste Beschlüsse eine eigenartige Situation entstanden ist. Durch die Zuerkennung des Beobachter-Status an die PLO durch Resolution 3237 (XXIX) verfügt diese Gruppierung nun über eine bessere und vor allem wohlfundiertere Stellung als die zum Teil seit vielen Jahren in New York tätigen Beobachter-Missionen.

Trotzdem bin ich der Meinung, dass wir in New York heute das erreicht haben, was ein Staat, der aus eigenem Willen nicht UNO-Mitglied ist, in guten Treuen erwarten darf. (In dieser Beziehung ist die Stellung des Heiligen Stuhls nicht die gleiche.)

2. Stellung der diplomatischen Mitarbeiter der Beobachter-Mission in New York

Diese Frage soll der Vollständigkeit halber ebenfalls behandelt werden. Sie spielt sicher keine ausschlaggebende Rolle, darf aber auch nicht vollkommen übersehen werden. Der in New York ankommende diplomatische Mitarbeiter erlebt jedenfalls bei seiner Ankunft unweigerlich gewisse Ueberraschungen, sowohl privater als auch beruflicher Natur.

2.1. Privates

Schon bald merkt man, dass einem der diplomatische Status abgeht. In der Ausweiskarte des Aussenministeriums steht "Consul of Switzerland in New York". Dies hat praktische Auswirkungen.

- Die Befreiung von der "State Tax" genießt man nur im Staate New York, und die Befreiung von der "Federal Tax" fehlt vollkommen.
- Bei der Miete einer Wohnung wurde mir mitgeteilt, ich verfügte nicht über diplomatischen Status, weshalb eine Diplomatenklausel nicht in Frage komme.
- Meine in New York geborene Tochter ist auch Amerikanerin, was im Falle des vollen diplomatischen Status' nicht der Fall wäre.

2.2. Berufliches

Der Anfang ist sehr schwer! Man kommt als Neuling in einen Sitzungssaal und kennt niemanden. Man hat kein Erkennungszeichen (Ländertafel wie die Mitgliedstaaten), vorerst absolut nichts zu bieten (kein Einfluss und vor allem kein Stimmrecht) und ist daher für die Delegierten vollkommen ohne Interesse.

Und hier setzt wohl bei jedem entsprechend veranlagten Diplomaten die persönliche Herausforderung ein, ein wahres "challenge", um einmal dieses Wort zu verwenden. Wieviele Beziehungen kann ich hier, so fragt man sich, aufgrund meines rein persönlichen Einsatzes und meines Sachwissens schaffen? Und wenn man "es" dann nach einer gewissen Zeit (1 - 2 Jahre) geschafft hat und - wie man so schön sagt-"in" ist, so erfüllt einem das mit grosser Genugtuung.

Doch dann beginnt das Hochgefühl auch bereits wieder nachzulassen. Man hat jetzt zwar - aufgrund des eigenen Einsatzes - eine Stellung, die der eines Delegierten nahekommmt, kann nun aber damit nichts anfangen. Ueber die ganzen Diskussionen in den Kulissen betreffend Resolutionsentwürfe und Amendements, die ja die eigentliche Arbeit ausmachen, wird

man zwar in dieser Phase wohl informiert, hat aber dabei gar nichts mitzuwirken. Der Unterschied wird sofort klar, wenn man ausnahmsweise an einer Session mit gleichen Rechten teilnehmen kann (z.B. UNICEF, UNDP etc.). Und dies führt nach einer gewissen Zeit zu einer nicht geringen Frustration. Dass man - besonders während der Generalversammlung - etwas weniger angespannt ist als der Delegierte eines Mitgliedstaates, ist dabei sicher kein wirklicher Trost.

2.3. Schlussfolgerungen

Aufgrund all dieser Ueberlegungen, privater und beruflicher, besteht wohl kein Zweifel darüber, dass für die in New York tätigen Diplomaten ein Beitritt zur UNO erstrebenswert wäre. Dass dies normalerweise nicht so deutlich gesagt wird, hat mit der eingangs erwähnten, selbst gewählten Zurückhaltung der dortigen Beamten zu tun.

3. Das "Image" der Schweiz in der UNO

Die Frage nach dem "Image" der Schweiz in der UNO ist nicht leicht zu beantworten, und ich glaube auch nicht, dass sie ein- für allemal möglich ist. Unser "Image" unterliegt ganz natürlichen Schwankungen.

3.1. Bei Delegationen

Im allgemeinen konnte ich feststellen, dass unser Ansehen erstaunlich hoch ist (beinahe möchte ich sagen: unerwarteterweise). Wenn man bedenkt, dass wir aus eigenem Entschluss der UNO bisher ferngeblieben sind, dass wir in Sachen öffentlicher Entwicklungshilfe am Ende der OECD-Länder stehen und dass wir bezüglich der Sanktionen gegenüber Rhodesien

zumindest keine Musterknaben sind, so ist unser Ansehen in der Tat erstaunlich hoch.

Der Grund dafür dürfte einmal in einem immer noch weitverbreiteten Verständnis für unsere Neutralität liegen, und zwar - entgegen dem oft Gehörten - nicht nur bei den "klassischen" Staaten Europas, sondern ganz besonders auch bei den gebildeten Vertretern der Dritten Welt, für welche die Schweiz immer wieder das Muster eines friedliebenden Kleinstaates ohne koloniale Vergangenheit darstellt. Andererseits haben auch unsere hervorragenden Beobachter in New York - einer nach dem anderen - unterstützt durch viele aktive Mitarbeiter - viel zu unserem "Image" in der UNO beigetragen. Und schliesslich soll ein weiteres wichtiges Element nicht vergessen werden: Genf! Die Mehrheit der multilateral tätigen Diplomaten hatte in der einen oder anderen Funktion schon einmal in Genf zu tun, und ich erinnere mich an keinen einzigen Kollegen, der nicht mit grosser Begeisterung von seinem Aufenthalt in der Rhonestadt gesprochen hätte. Dieses Element kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Diese für uns günstige Atmosphäre darf uns jedoch nicht zum Uebermut verleiten. Insbesondere im Zusammenhang mit unseren Mitsprachewünschen in UNO-Organen hat dieses Wohlwollen - wie ich in einem anderen Papier aufgezeichnet habe - ganz eindeutig seine Grenzen. Wir sollten uns stets alle Mühe geben, mit der notwendigen Zurückhaltung aufzutreten (deren Fehlen ja der BRD in ihrer Beobachterzeit oft insgeheim vorgeworfen wurde) und nie den Verdacht aufkommen zu lassen, wir strebten Vorteile der Mitgliedschaft an, ohne die entsprechenden Pflichten auf uns zu nehmen. Hier wäre unser Vertrauenskapital recht bald aufgebraucht.

3.2. Im Sekretariat

Ganz eindeutig hoch ist unser Ansehen im UNO-Sekretariat, und zwar auf allen Stufen. Von dieser Seite haben wir schon manchen guten Rat und bedeutende Schützenhilfe bekommen, besonders wenn es darum ging, unsere Beteiligung an Kommissionssitzungen vorzubereiten, bzw. das taktische Vorgehen abzusprechen.

Der Grund dafür liegt wohl daran, dass wir den UNO-Beamten zuvorkommender entgegnetreten als die meisten Delegationen von Mitgliedstaaten, und diese Leute auch gesellschaftlich ausserordentlich pflegen. Hinzu kommt auch die durch UNO-Beamte immer wieder hervorgehobene Sachkenntnis unserer Leute in New York sowie die mustergültige Ordnung in der Mission in New York und in der Zentrale. (Ein Mitarbeiter der Vertragssektion äusserte mir gegenüber einmal die Ansicht, wohl keine andere Mission habe ein so lückenloses System und entdecke jeden Irrtum, wofür man uns besonders dankbar sei.) (Diese solide Massarbeit ist es ja auch, die uns m.E. im Falle eines Beitritts zur UNO einen weit über unsere Bedeutung hinausgehenden Einfluss bringen könnte.) Nicht zu vergessen ist auch bei den UNO-Beamten das Element Genf. Teilweise waren sie schon dort auf Posten*dabei sehr zufrieden; teilweise handelt es sich um eine gewisse "captatio benevolentiae" für den Fall einer Versetzung in die Rhonestadt. Auf jeden Fall erachten sie es als angezeigt, mit den Vertretern des EPD gut zu stehen.

3.3. Schlussfolgerungen

Unser "Image" in der UNO ist nach meinen Beobachtungen ganz erstaunlich gut. Dies bedeutet aber einen fortwährenden

* und

Einsatz des Beobachters und all seiner Mitarbeiter sowie das Bemühen, sich unserer Stellung stets bewusst zu sein und den Bogen nie zu überspannen.



(Johannes J. Manz)

Wien, im Juni 1976